

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1964

Nummer 49

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	7. 10. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Bestimmung der Bezirke der Oberbergämter in Bonn und in Dortmund und der Bezirke und der Sitze der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen	302
2011	27. 7. 1964	Gebührenordnung für die Staatsarchive des Landes Nordrhein-Westfalen	302
202	30. 9. 1964	Achte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	303
7830	5. 10. 1964	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte	303

2005

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ermächti-
gung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr zur Bestimmung der Bezirke der Oberberg-
ämter in Bonn und in Dortmund und der Bezirke
und der Sitze der Bergämter im Lande Nordrhein-
Westfalen**

Vom 7. Oktober 1964

Auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 1 und des § 9 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Nr. 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Bestimmung der Bezirke der Oberbergämter in Bonn und in Dortmund und der Bezirke und der Sitze der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1964 (GV. NW. S. 171) erhält folgende Fassung:

„die Bezirke der Oberbergämter in Bonn und in Dortmund in der Weise zu ändern, daß dem Oberbergamtsbezirk Bonn der Bergamtsbezirk Moers sowie Teile der bisherigen Bergamtsbezirke Witten und Hamm zugeschlagen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1964

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

— GV. NW. 1964 S. 302.

2011

**Gebührenordnung
für die Staatsarchive des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 27. Juli 1964

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6), zuletzt geändert durch das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Für die Benutzung der Staatsarchive des Landes Nordrhein-Westfalen werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, Gebühren und Auslagen nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2

(1) Die Benutzung der Staatsarchive durch Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen ist gebührenfrei.

(2) Für die Benutzung der Staatsarchive durch Dienststellen des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland, durch Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes werden Gebühren nur nach den Nummern 4 bis 6 des Gebührentarifs erhoben.

(3) Für die Benutzung der Staatsarchive zu Zwecken der Wissenschaft und Heimatforschung werden Gebühren nur nach den Nummern 3 bis 6 des Gebührentarifs erhoben.

§ 3

Bei Benutzung der Staatsarchive zur Ermittlung eines Verfolgungsschadens aus der Zeit des Nationalsozialismus, eines Kriegsschadens, eines Besatzungsschadens oder

eines sonst in den besonderen Verhältnissen der Nachkriegszeit verursachten Schadens kann von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise, in Ausnahmefällen auch von der Berechnung der Barauslagen abgesehen werden.

§ 4

(1) Die Gebührenerhebung bei Benutzung von im Staatsarchiv hinterlegten Archivalien richtet sich nach den Vereinbarungen in den Hinterlegungsverträgen.

(2) Sonstige Abweichungen von den Sätzen des Gebührentarifs bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

§ 5

(1) Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Preussischen Ministerpräsidenten betr. Gebühren für die Benutzung der Preussischen Staatsarchive vom 15. Mai 1934 (Reichsanzeiger Nr. 159 vom 11. Juli 1934) aufgehoben.

Düsseldorf, den 27. Juli 1964

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Mikat

Anlage

zur Gebührenordnung für die Staatsarchive des
Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 1964

Gebührentarif

- | | | |
|---|---------------------|----------|
| 1. Einsichtnahme in Archivalien innerhalb des Staatsarchivs bis zur Dauer | eines Tages | 2,— DM |
| | einer Woche | 6,— DM |
| | eines Monats | 15,— DM |
| | eines halben Jahres | 60,— DM |
| | eines Jahres | 100,— DM |

Bei Benutzungen der Staatsarchive zu Zwecken der Familienforschung ist die Gebühr auf 1,— DM für den Arbeitstag und bei längerer Benutzungsdauer innerhalb eines Haushaltsjahres auf 10,— DM insgesamt zu ermäßigen, wenn die Forschungen nicht zur Erlangung von finanziellen oder rechtlichen Vorteilen betrieben werden.

2. Schriftliche Auskünfte je nach Umfang der erforderlichen Nachforschungen mindestens 2,— DM, höchstens 20,— DM.

Schriftliche Mitteilungen betr. die Öffnungszeiten des Archivs, Verweise an andere Stellen und dergleichen, die keine Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, sind nicht gebührenpflichtig.

3. Versendungen von Archivalien 2,— DM für jede Sendung zuzüglich der Portokosten sowie der Kosten für die zum Versand notwendige Herrichtung der Archivalien, wenn diese einen besonderen Zeit- und Materialaufwand erfordert, der nicht im eigenen Interesse des Staatsarchivs liegt. Wenn zur Ermittlung der zu versendenden Archivalien besondere Nachforschungen durch das Staatsarchiv notwendig werden, können außerdem Gebühren nach Nummer 2 erhoben werden. Bei einer Versendung von Archivalien zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken kann die Versendungsgebühr auf 1,— DM zuzüglich der Nebenkosten ermäßigt werden.

Die Leihfrist für außerhalb des Staatsarchivs benutzte Archivalien beträgt 2 Wochen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede angefangene weitere Woche die halbe Gebühr (voll oder ermäßigt) berechnet. Die zusätzliche Gebühr ist für das entleihende Archiv von der öffentlichen Dienststelle einzuziehen, an die die Archivalien ausgeliehen werden (eine Entleihung an Private ist nicht statthaft).

Von der Erhebung der Verlängerungsgebühr kann abgesehen werden, wenn Archivalien zu einer Textpublikation entliehen werden.

4. Anfertigung von Fotokopien und Fotografien für die einzelne Aufnahme je nach Größe und Schwierigkeit

mindestens 0,30 DM,
höchstens 20,— DM,

zuzüglich der Selbstkosten des Materials und der Portokosten, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Brief der zweiten Gewichtsstufe, sowie von Gebühren nach Nummer 2, wenn besondere Nachforschungen des Staatsarchivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind.

5. Anfertigung von Abschriften, insbesondere Übertragungen in moderne Schrift, und Übersetzungen für jede Seite je nach Schwierigkeit

mindestens 0,50 DM,
höchstens 20,— DM,

zuzüglich der Portokosten, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Brief der zweiten Gewichtsstufe, sowie von Gebühren nach Nummer 2, wenn besondere Nachforschungen des Staatsarchivs zur Ermittlung der Vorlagen notwendig sind.

6. Anfertigung von Siegelabgüssen für das Stück je nach Schwierigkeit der Arbeit

mindestens 2,— DM,
höchstens 10,— DM,

zuzüglich der Porto- und Verpackungskosten und von Gebühren nach Nummer 2, wenn besondere Nachforschungen des Staatsarchivs zur Ermittlung der Vorlagen notwendig sind.

— GV. NW. 1964 S. 302.

202

**Achte Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit
Vom 30. September 1964**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) wird verordnet:

§ 1

Aufsichtsbehörde für den nach § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit von den Landkreisen Erkelenz, Geilenkirchen-Heinsberg, Geldern und Kempen-Krefeld vereinbarten Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette ist der Regierungspräsident in Düsseldorf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1964 S. 303.

7830

**Verordnung zur Änderung
der Gebührenordnung für Tierärzte
Vom 5. Oktober 1964**

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 347) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach Anhören der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe verordnet:

Artikel 1

Der Gebührentarif — Anlage zu § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 19. Juni 1963 (GV. NW. S. 219) — wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt VIII Nr. 166 Buchstabe b wird die Gebühr „50,00—60,00“ durch die Gebühr „30,00—60,00“ ersetzt;

2. in Abschnitt IX

a) wird vor der Nummer 190 das Wort „Impfungen“ gestrichen,

b) wird in der Nummer 190 Buchstabe a Zeile 4 die Gebühr „2,75“ durch die Gebühr „2,25“ ersetzt,

c) erhält in der Nummer 200 der Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Großtiere (ohne Schweine)

Bestandsblutprobenentnahme

für die Untersuchung auf Leukose

vom 1. bis 12. Tier je Tier 2,50

vom 13. Tier an je Tier 2,00

für die gleichzeitige Untersuchung
auf Leukose und Brucellose

vom 1. bis 12. Tier je Tier 3,50

vom 13. Tier an je Tier 3,00

für die sonstigen Untersuchungen je Tier 1,50

Einzeltiere s. Nr. 45“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1964

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1964 S. 303.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.